



DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 14. Januar 2020

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-286/I/1223 16-21

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	13.01.2020		
Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur	30.01.2020		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	03.02.2020		
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2020		

Betreff: Beschlussfassung zur Zweiten Änderungsatzung zur "Satzung eines Kulturpreises und Kulturförderpreises durch die Stadt Seligenstadt" - Antrag des Magistrats vom 13.01.2020 Drucks. 16-286/I/1223 16-21

Anlagen: Entwurf Zweite Änderung

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Zweiten Änderungsatzung zur „Satzung über die Verleihung eines Kulturpreises und eines Kulturförderpreises durch die Stadt Seligenstadt“ vom 22. Juli 2004 in der Fassung der Ersten Änderungsatzung vom 10. Oktober 2006 wird zugestimmt.

Begründung

Die „Satzung über die Verleihung eines Kulturpreises und eines Kulturförderpreises durch die Stadt Seligenstadt“ vom 22. Juli 2004 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 10. Oktober 2006 sieht im regelmäßigen jährlichen Wechsel die Verleihung eines Kulturpreises und eines Kulturförderpreises vor.

Damit die Stadt Seligenstadt zukünftig diese Regel nach Bedarf flexibler anwenden kann, erhält der § 1 Satz 1 der Satzung mit der Zweiten Änderungssatzung den Zusatz „**in der Regel**“.

Hintergrund: Nachdem im vergangenen Jahr ein Kulturpreis verliehen wurde, stünde nach der „Satzung über die Verleihung eines Kulturpreises und eines Kulturförderpreises durch die Stadt Seligenstadt“ vom 22. Juli 2004 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 10. Oktober 2006 in diesem Jahr die Verleihung eines Kulturförderpreises an. Nun gibt es allerdings aus Anlass des bevorstehenden Zunft- und Handwerkermarktes der Gruppe Klatschmohn sowie deren 40-jährigen Vereinsjubiläums in diesem Jahr bereits zwei Nominierungen für die Gruppe Klatschmohn als Kulturpreisträgerin 2020. Damit der Magistrat in diesem besonderen Fall von der ursprünglichen Regel abweichen kann, hat die Kulturpreisjury der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 10.12.2019 die Empfehlung ausgesprochen, die „Satzung über die Verleihung eines Kulturpreises und eines Kulturförderpreises durch die Stadt Seligenstadt“ vom 22. Juli 2004 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 10. Oktober 2006 in einer Zweiten Änderungssatzung unter § 1 Satz 1 durch den Zusatz „**in der Regel**“ zu ergänzen.

Des Weiteren wird in § 3 Satz 1 der Satzung die Zuwendung von 1.000 € wieder auf 1.500 € angehoben. Aufgrund der in den Haushaltsjahren ab 2004 stark angespannten Haushaltslage hatte die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 10.10.2006 das ursprüngliche **Preisgeld von 1.500 €** auf 1.000 € herabgesetzt. Nachdem die Stadt nun seit Jahren über einen ausgeglichenen Haushalt verfügt, wird empfohlen, das Preisgeld wieder auf seine ursprüngliche Höhe anzuheben. Auf dem Kto. 28100.68680000 „Aufwendungen für allgemeine Ehrungen“ stehen im Haushalt insgesamt 2.000 € zur Verfügung.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 1 Satz 1</p> <p>Die Stadt verleiht jeweils abwechselnd</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einen Kulturpreis für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Heimatpflege, der Volkskunde, der Literatur, der Musik oder der bildenden Künste2. einen Kulturförderpreis an Personen mit außerordentlichen Begabungen, auf den unter Nr. 1 genannten Gebieten, die noch in der Ausbildung oder am Anfang ihrer Laufbahn stehen.	<p style="text-align: center;">§ 1 Satz 1</p> <p>Die Stadt verleiht in der Regel jeweils abwechselnd</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einen Kulturpreis für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Heimatpflege, der Volkskunde, der Literatur, der Musik oder der bildenden Künste2. einen Kulturförderpreis an Personen mit außerordentlichen Begabungen, auf den unter Nr. 1 genannten Gebieten, die noch in der Ausbildung oder am Anfang ihrer Laufbahn stehen.
<p style="text-align: center;">§ 3 Satz 1</p> <p>Der Preis besteht aus einer Zuwendung in Höhe von 1.000 € und einer Verleihungsurkunde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Satz 1</p> <p>Der Preis besteht aus einer Zuwendung in Höhe von 1.500 € und einer Verleihungsurkunde.</p>